

DAS PARTEISTATUT (ENTWURF)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei trägt den Namen „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und hat den Sitz in Wien (Österreich).

Die Partei- und Zustelladresse lautet: Nikischgasse 8/13, A-1140 Wien.

Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung festgelegt. Die angestrebte Kurzbezeichnung ist „PV (+ Landeszusatz)“ – für Österreich also „PVÖ“.

Die Parteifarbe ist Grau.

Ein eigenes Logo wird mit Absicht nicht entworfen.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, in zweiter Linie auf Europa und zuletzt auf alle Staaten der Welt.

- (3) Die Errichtung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen in Österreich ist - über Beschluss der Generalversammlung abänderbar - nicht beabsichtigt.

Die Errichtung von Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten ist grundsätzlich beabsichtigt, um auch dort den Rechtsvorschriften für die Gründung und Aufrechterhaltung einer politischen Partei ausreichend zu entsprechen.

Die Namensgebung soll in der Landessprache möglichst aus dem Titel „Plattform Vorzugsstimme“ samt Zusatz des Landesnamens abgeleitet werden.

§ 2 Selbstverständnis, Zweck und grundsätzliche Arbeitsweise

- (1) Ziel der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ist es, durch eine Bündelung der Anstrengungen unterschiedlicher politischer Kräfte zumindest den Mandataren einiger teilnehmender Parteien bzw. Listen den Einzug in politische Gremien zu ermöglichen und auch den übrigen teilnehmenden Parteien bzw. Listen Vorteile aus einem gemeinsamen Vorgehen zu verschaffen.

Auch sollen die Bürger und Wähler soweit Sicherheit in den Grundsätzen und im Vorgehen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ finden, dass sie auch bei weiteren Wahlgängen dieser Partei – und daher den an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmenden Parteien und Listen ihr Vertrauen schenken können.

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- (2) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ versteht sich daher – wie der Name schon sagt - als eine Plattform, die als politische Partei weiteren, vor allem kleinen Parteien und Listen ein gemeinsames Antreten bei Wahlgängen und danach bei erfolgreicher Kandidatur organisatorisch und wirtschaftlich einen gemeinsamen administrativen Betrieb der politischen Tätigkeit ermöglicht.
- (3) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bezweckt in dieser Form und auf Basis der jeweils gültigen Rechtslage eine möglichst breite Beteiligung unterschiedlicher politischer Bewegungen am demokratischen Gestaltungsprozess und aktiven politischen Tagesbetrieb durch z.B. ein gemeinsames Überwinden prozentueller Einzugshürden in die politischen Gremien oder der Kräftebündelung beim Sammeln erforderlicher Unterstützungserklärungen.
- (4) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ hat daher kein eigenes politisches Programm, sondern beschränkt sich auf bestimmte Teilnahmebedingungen und einzuhaltende Grundregeln im Zusammenwirken zwischen ihr und einzelnen teilnehmenden Parteien bzw. Listen als Mitglieder. Sie ist eine Zweckgemeinschaft ohne eigene politische bzw. ideologische Ausrichtung, aber mit dennoch strengen Kriterien für die Teilnahme an dieser Plattform sowie die Kandidatur und Ausübung der politischen Funktion.
- (5) Hauptaufgabe der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ in ihrer Abgrenzung zu den teilnehmenden Parteien bzw. Listen ist neben der formalen Führung und Gestionierung der Partei selbst und die Obsorge für die Einhaltung der Statutsbedingungen durch die teilnehmenden Parteien bzw. Listen und deren Mandatäre die organisatorische und wirtschaftliche Gestaltung des politischen Tagesbetriebs und insbesondere die Gewährleistung einer Balance zwischen einerseits möglichst breiter Teilnahme durch politische Parteien bzw. Listen einerseits und der Vorsorge gegen unüberbrückbare Gegensätze zwischen den teilnehmenden Parteien bzw. Listen.
- (6) Innerhalb der in der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ vertretenen Parteien bzw. Listen sollen die Bürger und Wähler durch strikte Einhaltung des Vorzugsstimmenprinzips einerseits und der vor jeder Wahl erfolgenden Bekanntgabe eines zwingend einzuhaltenden Wahlprogramms je teilnehmender Partei bzw. Liste andererseits die Gewähr haben, dass ihrem Votum bestmöglich entsprochen wird.
- (7) Die Einhaltung der statutarischen Regeln und das korrekte Verhalten der einzelnen teilnehmenden Parteien bzw. Listen, aber auch der für diese Parteien bzw. Listen entsendeten Mandatäre hat zwangsläufig auch Auswirkungen auf die weiteren Erfolgchancen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und die darin

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

gegenwärtig und zukünftig vertretenen Parteien und Listen. Ein Verstoß gegen die gemeinsam festgelegten und getragenen Regeln – selbst unter Berufung auf das freie Mandat oder ähnliche Freiheiten im politischen Tagesbetrieb – benachteiligt möglicherweise jene teilnehmenden Parteien bzw. Listen, die unter wahrheitsgemäßer Deklaration der jeweiligen Absichten eher zum Zug gekommen wären und Berücksichtigung beim Wähler gefunden hätten. Daher handelt es sich bei der Teilnahme an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ auch um einen zivilrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen den teilnehmenden Mitgliedern und der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ einerseits und den teilnehmenden Mitgliedern untereinander andererseits, aus welcher auch zwingende zivilrechtliche Verhaltensregeln für die einzelnen Teilnehmer und ihre Mitglieder/Mandatare abgeleitet werden können. Die teilnehmenden Mitglieder an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“, aber auch die für die teilnehmenden Mitglieder tätigen Personen bzw. Mandatare anerkennen durch ihren Mitgliedsantrag bzw. ihre Kandidatur auch allfällige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche daraus.

- (8) Die Mitglieder und insbesondere der Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ überwachen daher das statutenkonforme Verhalten der Mitglieder und der für sie tätigen Personen – vor allem auch im Rahmen ihrer Bewerbung und politischen Funktion, insbesondere die bestmögliche Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen bzw. des konkreten Wahlprogramms.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2 dienen:
- a) Vorrangig die Überwachung auf Einhaltung des Statuts und daher Gewährleistung der bestmöglichen Glaubwürdigkeit der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bei den Bürgern und Wählern,
 - b) eine beispielhafte, vorbildliche Arbeit der für die teilnehmenden Parteien bzw. Listen entsendeten Mandatare im Rahmen ihrer politischen Funktion und bei der Umsetzung ihrer Wahlversprechen / ihres Wahlprogramms,
 - c) direkte Gespräche mit Einzelpersonen,
 - d) Mundpropaganda = Verbreitung der Kenntnis über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und ihrer Ideen durch Weitererzählen,
 - e) Beiträge auf Internet-Portalen und e-Mails,
 - f) Herausgabe von Informationen im Internet,

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- g) Veranstaltungen wie etwa Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende,
 - h) Publikationen, Informationen auf Papier oder sonstige, mit Kosten verbundene Mittel nur sofern über freiwillige Spenden oder freiwillige Unterstützungsleistungen der Mitglieder im eigenen Namen aufzubringen.
 - i) Wahlwerbung soll möglichst von den teilnehmenden Parteien bzw. Listen direkt betrieben werden – unter Hinweis auf die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und den von der jeweiligen teilnehmenden Partei bzw. Liste nominierten Kandidaten, für welchen die Vorzugsstimme abgegeben werden soll.
- (2) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ verwaltet finanzielle Mittel nur interimistisch, teilt diese aber nach einem vorab bestimmten Modus und Schlüssel auf die teilnehmenden Parteien und Listen auf. Sie strebt keine eigenen Mittel als Parteivermögen an, baut kein eigenes Vermögen auf und geht für die Erreichung des Zwecks gemäß § 2 auch möglichst keine Verbindlichkeiten ein. Daher beteiligt sich die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ auch nicht direkt an den Kosten für Wahlwerbung et cetera.
- (3) Sie bestreitet und finanziert ihre eigenen laufenden Aktivitäten nach Möglichkeit über die freiwilligen Arbeits- und zweckgebundenen finanziellen Leistungen ihrer Mitglieder, die diese nach Möglichkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen, über die möglichst sparsam in Anspruch zu nehmende gesetzlich geregelte Parteienförderung und - nur wenn notwendig - darüber hinausgehend über freiwillige, möglichst zweckgebundene Spenden - wobei der Zweck dem Statut entsprechen muss.
- Die Auf- und Einbringung von Mitteln ist weder für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ oder ihre Mitglieder noch für den Spender mit sonstigen Rechten oder Pflichten gegeneinander verbunden – ausgenommen die o.a. zweckgebundene Verwendung dieser Mittel und die Einhaltung dieses Statuts samt der darauf aufbauenden Programme. Insbesondere gilt diese Unabhängigkeit zwischen Mittelaufbringung und Tätigkeit für die Entscheidungen von Mandatären im Namen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit.
- (4) Die Mittelaufbringung für die unmittelbaren Kosten aus den vorgeschriebenen Formalitäten für die Schaffung und Erhaltung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und für die Formalitäten einer Kandidatur hat Vorrang vor anderen Ausgaben.

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- (5) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ strebt einen sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern an, insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung politischer Strukturen und bei der Entlohnung / Aufwandsentschädigung von politischen Mandataren.
- (6) Die Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und ihre Vertreter üben ihre Funktion im Rahmen dieser Partei ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (7) Die Annahme anderweitiger Mittel durch die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und für diese ist durch ihre Organe, Funktionäre oder Mitglieder untersagt.

§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme als Mitglied

- (1) Mitglied bei der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ können alle (in Österreich) registrierten politische Parteien bzw. Listen werden, die ein gemeinsames Antreten bei Wahlgängen im Rahmen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ins Auge fassen.
- (2) Die antragstellenden Mitglieder müssen sich offen und auch im praktischen Vorgehen nachvollziehbar zur politischen Meinungsvielfalt, den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der gewaltfreien Auseinandersetzung sowie uneingeschränkt den Menschenrechten und dem Völkerrecht bekennen. Sie müssen Korruption und Amtsmissbrauch klar widersagen. Sie müssen außerdem das Statut der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ inhaltlich und in der Anwendung gegenüber ihnen selbst sowie ihren Mitgliedern als Vertreter ihrer Partei bzw. Liste im Rahmen „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und insbesondere auch als nominierter Kandidat für die teilnehmende Partei bzw. Liste akzeptieren.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag, der die zuvor dargelegten Aspekte festhält und die Zustimmung der schon bisher in die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ aufgenommenen Mitglieder unter Maßgabe der weiteren hier dargelegten statutarischen Regeln dafür.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (5) Vor Konstituierung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten (Initiator dieser politischen Bewegung). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ wirksam.

§ 5 Gemeinsames Antreten bei einer Wahl und nachfolgende Tätigkeit

- (1) Die an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmenden Parteien bzw. Listen dürfen grundsätzlich während ihrer Mitgliedschaft weder als gesamte Liste bzw. Partei noch als Teilorganisation noch in Form von Einzelkandidaten etc. separat und unabhängig von der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bei einem Wahlgang kandidieren. Es kann im Ausnahmefall ein davon abweichender Antrag an die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gestellt werden, der nach den Grundsätzen dieses Statuts zu entscheiden ist.
- (2) Wahlprogramme von teilnehmenden Parteien und Listen müssen vor dem jeweiligen Wahlgang bei der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ eingereicht werden, werden auf Klarheit, Lesbarkeit (inkl. Kürze – max. 4 Seiten DIN A4), Übereinstimmung mit den Mitgliedsvoraussetzungen und korrekte Zuordnung zum Entscheidungsspielraum des jeweiligen Gremiums geprüft. Die Entscheidungen darüber erfolgen nach den Grundsätzen dieses Statuts.
- (3) Die genehmigten Wahlprogramme werden – getrennt nach den einzelnen Wahlgängen – auf der offiziellen Homepage der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ veröffentlicht, später bei erfolgreicher Kandidatur der jeweiligen Partei bzw. Liste im Rahmen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ für die Dauer der Legislaturperiode verfügbar gehalten und auch auf Einhaltung überwacht, da ein späterer Verstoß ja auch eine gravierende Benachteiligung jener teilnehmenden Parteien bzw. Listen bedeutet, die nicht zum Zug gekommen sind bzw. später über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ kandidieren wollen (Vertrauensverlust).
- (4) Alle auf dieser Basis zugelassenen teilnehmenden Parteien bzw. Listen nominieren stellvertretend einen Kandidaten, der für die Partei bzw. Liste und das veröffentlichte Programm steht. Diese werden alphabetisch nach Nachname (dann nach Vorname) gereiht. Diese Reihung gilt als gleichberechtigte Nennung, nicht als tatsächliche Reihung.
- (5) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ stellt im Rahmen der Wahlgänge durch den Vorsitzenden einen neutralen gemeinsamen Sprecher gegenüber Medien etc., der ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner teilnehmender Parteien bzw. Listen agiert.
- (6) Die Sprecher der teilnehmenden Parteien bzw. Listen nach außen sind im Rahmen dieser Parteien bzw. Listen festzulegen. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass die für den jeweiligen Wahlgang und die jeweilige Partei bzw. Liste

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

stellvertretend nominierte Person auch die Rolle des Sprechers für diese Partei bzw. Liste innehat.

- (7) Nach einem Wahlgang werden die für ihre Parteien bzw. Listen angetretenen Kandidaten ausschließlich nach der Anzahl der für sie abgegebenen Vorzugsstimmen gereiht. Die Stimmen für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ohne bezeichnete Vorzugsstimme werden in diesem Anteil aufgeteilt und hinzugerechnet. Erzielte Direktmandate und daraus errechnete ganze Mandate werden direkt der jeweiligen Partei bzw. Liste zugezählt und von Nominierten dieser teilnehmenden Partei bzw. Liste besetzt. Die übrigen Stimmen werden nach ihrer auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Anzahl gelistet, gereiht und an die jeweilige Partei bzw. Liste vergeben. Nach diesem System nicht zum Zug kommende Kandidaten bzw. Listen haben dieses Ergebnis zu akzeptieren und allenfalls von der Nominierung durch eine ursprüngliche Vorreihung zurückzustehen.
- (8) Wird einer teilnehmenden Partei bzw. Liste aufgrund dieses Prinzips mehr als ein Mandat zugeteilt, so sind auch die weiteren Personen von dieser Partei bzw. Liste zu stellen, und sind auch diese Mandatare an das dargelegte Wahlprogramm und an die weiteren hier im Statut festgelegten Regeln gebunden.
- (9) Scheidet ein Mandatar einer teilnehmenden Partei bzw. Liste während seiner Amtsperiode aus, so nominiert die jeweilige Partei bzw. Liste einen Nachfolger, der ebenso wie der ursprüngliche Mandatar an das dargelegte Wahlprogramm und an die weiteren hier im Statut festgelegten Regeln gebunden ist.
- (10) Werden nach einer erfolgreichen Wahl oder für eine Wahl seitens der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ Fördergelder eingenommen, dann werden diese Gelder folgendermaßen aufgeteilt und verwendet:
 - a) Die erforderlichen Mittel für die formale, gesetzlich vorgeschriebene Aufrechterhaltung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ haben Vorrang.
 - b) Ein Drittel des Restes wird den teilnehmenden Parteien bzw. Listen nach Anteil ihrer Mandatare zugeteilt, für welche die Parteienförderung zugesprochen wird.
 - c) Ein Drittel des Restes wird jenen teilnehmenden Parteien bzw. Listen nach Anteil ihrer Vorzugsstimmen und dementsprechend zugeordneten Stimmen zugeteilt, die nicht den Einzug in das Gremium geschafft haben.
 - d) Ein Drittel des Restes wird als Reserve zurückbehalten und gegebenenfalls für zivilrechtliche Maßnahmen verwendet, falls teilnehmende Parteien bzw. Listen und die für sie tätigen Personen / Mandatare ihre Verpflichtungen

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

gegenüber der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ oder ihren teilnehmenden Parteien bzw. Listen im Rahmen ihrer gewählten Funktionen bzw. damit zusammenhängenden Tätigkeiten nicht einhalten. Die dafür nicht erforderlichen Beträge werden dann gemäß Punkt b) ausgezahlt, wenn endgültig feststeht, dass für diese Betragsteile und zugeordnete Funktionsperiode keine diesbezügliche Verwendungsnotwendigkeit besteht.

- (11) Administratives Personal soll im Verhältnis der Mandate direkt durch die jeweils teilnehmende Partei bzw. Liste gestellt werden. Werden dafür öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, so sind auch diese im Verhältnis der Mandate aufzuteilen.
- (12) Jeder über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählte Mandatar ist der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Aufwandsentschädigungen und bei Spesen, die zu Lasten von öffentlichen Geldern abgerechnet werden sowie für die mit der politischen Funktion verbundene Administration, für Reisen oder Fahrten, Dienstwohnungen oder Aufwandsentschädigungen dafür, die Inanspruchnahme von Dienstwagen, von zur Verfügung gestelltem Personal das über öffentliche Gelder finanziert wird, für die Inanspruchnahme von persönlichen Kommunikations-einrichtungen bzw. einer Aufwandsentschädigung dafür et cetera.
- (13) Die Annahme von Weisungen gegen Annahme oder gegen eine Zusage von Geld, Geldeswert oder anderen Zuwendungen für die Ausführung dieser Weisungen stellt einen schweren Verstoß gegen dieses Statut dar und ist jedenfalls vom Vorstand auch strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.
- (14) Jeder über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählte Mandatar ist der sachlichen und rechtlichen Qualität seiner Entscheidungen verpflichtet. Er soll sich durch Gespräche mit den Betroffenen, Beteiligten, Sachverständigen und anderen Konsultationen sowie durch genaues Studium der Unterlagen von der Ausgangslage und der Sinnhaftigkeit einer Neuregelung überzeugen.
- (15) Jeder über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählte Mandatar unterwirft sich schon ab Kandidatur und später bei der Ausübung der politischen Funktion auch der Aufsicht und Kontrolle durch den Vorstand und die Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“, die laufend die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts sowie des jeweiligen Wahlprogramms überprüfen und bei Verstößen die in diesem Statut vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
- (16) Leitet die Staatsanwaltschaft gegen einen über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählten Mandatar ein Ermittlungsverfahren wegen eines begründeten Verdachts ein, der die politische Tätigkeit der Person betrifft, so

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

kann der Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bei der jeweiligen teilnehmenden Partei bzw. Liste einen Rücktritt des Mandatars von seiner politischen Funktion oder – sofern möglich und zweckmäßig – eine vorübergehende Nichtausübung seiner politischen Funktion verlangen.

- (17) Ab einer Kandidatur und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung hat jeder über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ nominierte oder gewählte Mandatar eine kurze Beschreibung seiner Person über die Homepage der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ verfügbar zu halten. Diese hat zwingend die Ausbildung und den beruflichen sowie politischen Werdegang in Kurzform (den familiären und privaten Bereich in Kurzform optional) und zumindest eine bekanntgegebene Erreichbarkeit (Telefon, e-Mail, Adresse, ...) zu enthalten. Die betreffende Person ist für die Aktualisierung der Informationen selbst verantwortlich.
- (18) Sofern die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen ist jeder über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählter Mandatar im Laufe der diesbezüglichen Legislaturperiode aufgefordert, jedes weitere Antreten der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bei einem Wahlgang durch seine Unterschrift zu unterstützen, unabhängig davon ob die Partei bzw. Liste, der er zuzurechnen ist noch Mitglied der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ist und auch unabhängig davon, ob er selbst noch Mitglied dieser Partei bzw. Liste ist.
- (19) Darüber hinausgehende Verpflichtungen (Clubzwang etc.) durch die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ kann es schon aufgrund der Unterschiedlichkeit der darin repräsentierten Parteien bzw. Listen nicht geben. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des jeweiligen Wahlprogramms ist nicht als direktes Weisungsrecht zu verstehen, sondern als zivilrechtlich eingegangener Vertrag, der ein nachgelagertes Klagsrecht bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen daraus anerkennt.
- (20) Die durch ihre Mandatare vertretenen Parteien bzw. Listen organisieren die Struktur ihrer Sprecher und ihre Arbeitsweise selbst. Ein Weisungsrecht auf die Mandatare oder Mitarbeiter anderer an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmenden Parteien bzw. Listen besteht nicht.

§ 6 Weitere Festlegungen für die Mitgliedschaft

- (1) Jede an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmende Partei bzw. Liste hat gleichberechtigt nur einen Sitz und eine Stimme, die von einer seitens

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

dieser Partei bzw. Liste festzulegenden und bekanntzugebenden Person wahrzunehmen / auszuüben ist.

- (2) Auch Parteiabspaltungen, Austritte etc. ändern nichts an diesem Umstand. Daraus allenfalls neu entstehende Parteien bzw. Listen können einen separaten Mitgliedsantrag stellen.
- (3) Bei Parteifusionen zwischen bereits an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmenden Parteien bzw. Listen hat die neue Gruppierung festzulegen, wer die Vertretung innerhalb der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ausübt.
- (4) Bei Fusionen mit Parteien bzw. Listen, die noch nicht an der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilnehmen ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob die daraus neu entstehende Partei bzw. Liste nach wie vor den Teilnahme Kriterien für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ genügt.
- (5) Über die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gewählte Mandatare bleiben jedenfalls auch bei Parteiabspaltungen, Austritten oder Fusionen für die betreffende Legislaturperiode an die hier festgelegten Regeln und ihr Wahlprogramm gebunden.
- (6) Die Mitgliedschaft bei der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ist gratis. Für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zwingend anfallende Kosten (die möglichst auf dieses Minimum beschränkt werden sollen) werden zu gleichen Teilen von allen Mitgliedern getragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der teilnehmenden Partei bzw. Liste.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich – postalisch oder per e-Mail - mitgeteilt werden.
- (3) Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses unwahre Angaben macht oder gemacht hat, seine Pflichten gemäß Statut der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ grob verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fortdauernd verletzt.
- (4) Als grobe Verletzung der Pflichten gemäß Statut der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gelten jedenfalls nachweisliche und klare Verstöße gegen die Bestimmungen (z.B. eindeutige Nichteinhaltung des Wahlprogramms, Korruption,

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

Amtsmissbrauch, ...) im Zusammenhang mit einer Mandatsausübung, insbesondere wenn dieses Mandat über Bewerbung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bzw. auf Basis ihres Tätigwerdens erreicht worden ist.

- (5) Der Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ wird dazu entweder aus eigener Initiative, über Kenntnisaufnahme von außen oder durch Mitteilung eines Mitglieds dazu tätig. Die Entscheidungen werden wie im Statut diesbezüglich dargelegt getroffen.
- (6) Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats bei einem Schiedsgericht der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ wie im Statut diesbezüglich festgelegt. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.
- (7) Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich und schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Datum der Postaufgabe oder Datum des e-Mails gilt die Monatsfrist für die Berufung.
- (8) Wurde die Öffentliche Hand dadurch geschädigt, Wähler oder Bürger in die Irre geführt oder strafrechtlich bedenkliche Handlungen gesetzt, sind durch die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ jedenfalls alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, aus den Mitteln gemäß § 5 (10), lit. d) auch zivilrechtliche Schritte zu erwägen und gegebenenfalls strafrechtliche Erhebungen einzuleiten.
- (9) Die Rechte und Pflichten zwischen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und der ursprünglich teilnehmenden Partei bzw. Liste und den für sie tätigen gewählten Mandataren bleiben gemäß Statut und jeweiligem Wahlprogramm auch über die Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode aufrecht. Ausnahme: Bei einem statutenkonform zustande gekommenen Ausschluss erlöschen die Pflichten der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied.

§ 8 Organe der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“

- (1) Die Organe der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ sind
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder – repräsentiert durch ihre nominierten Vertreter,
 - b) der Vorstand - bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers), dem Schriftführer (gleichzeitig Stellvertreter des Kassiers) und dem Kassier,

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- c) die zwei Rechnungsprüfer und
 - d) ein im Anlassfall zusammenzustellendes Schiedsgericht.
- (2) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Ebenso können mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die beiden Rechnungsprüfer oder ein für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ gerichtlich bestellter Kurator mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand eine Generalversammlung zu einem in der Mitteilung benannten Termin verlangen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat dann unverzüglich diese Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern im Vorfeld zeitgerecht eine statutenkonforme Einladung an die Mitglieder ergangen ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder - repräsentiert durch ihre nominierten Vertreter – anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, kann 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern nicht andere Bestimmungen dieses Statuts dagegensprechen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei allen personenbezogenen Entscheidungen sowie der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern kann jedoch jedes Mitglied der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ eine geheime Abstimmung verlangen, die dann auch abzuhalten ist.

Für die Beschlussfassung ist der jeweils erforderliche Anteil an abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können in einer Generalversammlung nur zu den vorher verlautbarten Punkten der Tagesordnung dafür gefasst werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und

- a) nimmt den Bericht und die Vorschau des Vorstands entgegen und diskutiert dies,
- b) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand mit Stimmenmehrheit (kein Stimmrecht des Vorstands),

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- c) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der nominierten Vertreter der Mitglieder die Mitglieder des Vorstands, wobei die beiden gewählten Rechnungsprüfer den Wahlvorgang leiten
 - d) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der nominierten Vertreter der Mitglieder die beiden Rechnungsprüfer, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Wahlvorgang leiten
 - e) beschließt die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über Mitglieder (Aufnahme oder Ausschluss) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder,
 - f) beschließt über die Errichtung oder Auflösung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder,
 - g) beschließt das Statut oder die freiwillige Auflösung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens 80 Prozent der übrigen Mitglieder,
 - h) beschließt die übrigen Anträge gemäß ausgesendeter Tagesordnung mit Stimmenmehrheit. Sofern im Statut nicht anders festgelegt, ist für Beschlüsse ein Überhang der Annahmen gegenüber den Ablehnungen erforderlich. Stimmenthaltung ist also möglich.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zugewiesen sind. Er führt gemeinsam die Geschäfte der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und für diese auch Verhandlungen.

Der Vorstand überwacht unter Mitwirkung der Mitglieder das statutenkonforme Verhalten der Mitglieder – insbesondere im Rahmen ihrer politischen Funktion (Einhaltung des Wahlprogramms etc.). Bei Fehlverhalten oder Verstößen ergreift der Vorstand die entsprechenden im Statut vorgesehenen Schritte bzw. leitet diese ein. Die Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern schriftlich über anstehende Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern und entscheidet nach Anhörung der Mitglieder und einer dafür zur Verfügung stehenden Frist von drei Kalenderwochen.

Der Vorstand nimmt Verständigungen über Beendigungen der Mitgliedschaft entgegen und überwacht die Einhaltung diesbezüglich geltender Bestimmungen.

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

Jedes Mitglied, aber auch jede Person als Nicht-Mitglied hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich – vorzugsweise per e-Mail - mit Vorschlägen oder Beschwerden an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Meinungsäußerung einzurichten, die Anliegen anzuhören und in die weitere Arbeit der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zweckmäßig einfließen zu lassen.

Der Vorstand hat die Mitglieder zumindest einmal jährlich in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zu informieren.

Unabhängig davon hat der Vorstand die Mitglieder über seine laufende Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ möglichst zeitnah zu informieren (Protokolle, Einnahmen, Ausgaben samt Mittelverwendung, ...) – vorausgesetzt es sind nicht noch Beratungen und Beschlüsse innerhalb des Vorstands offen – z.B. im Rahmen von außerordentlichen Vorstandssitzungen.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ wird bei formalen Handlungen nach außen durch den Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit/bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

In allen Geldangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter - schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen zur festgesetzten Zeit oder bis zu 15 Minuten danach anwesend sind. Er entscheidet bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit – bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, sofern das Statut im Einzelfall nichts anderes vorsieht – oder bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Einstimmigkeit, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden sein muss.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Neuwahl, Rücktritt, Ausscheiden aus der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ oder Tod.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu richten,

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, die dann unverzüglich einzuberufen ist.

Im Fall des Rücktritts oder des Ausscheidens aus der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ bleibt die Funktion aber bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aufrecht.

- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Sitzungen und die Arbeit des Vorstandes. Er ist Zustellungsbevollmächtigter für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und ihr Sprecher nach außen, insbesondere was die Parteiarbeit als Ganzes sowie die gemeinsame, neutrale Vertretung der teilnehmenden Parteien bzw. Listen betrifft.
- (5) Der Schriftführer ist für die schriftliche Dokumentation der Arbeit der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ – wie zum Beispiel inhaltliche Gestaltung der Homepage und der Aussendungen - und die Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Der Schriftführer veröffentlicht möglichst aktuell eine Liste der Mitglieder.

Für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit bzw. Aktualität der Eintragungen und Veröffentlichungen über die politische Arbeit der Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ in ihrer politischen Funktion oder im Rahmen der Kandidatur sind diese selbst verantwortlich.

Grundsätzlich soll die Dokumentation der internen Vorgänge und der Kommunikation zwischen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und der Außenwelt möglichst transparent gestaltet, daher schriftlich festgehalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht sein – es sei denn, ein Kommunikationspartner besteht ausdrücklich auf der Vertraulichkeit oder es stehen andere rechtliche Gegebenheiten einer Veröffentlichung entgegen.

- (6) Der Kassier ist dafür verantwortlich,
 - a) dass die Zahlungen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zeitgerecht und vollständig gemäß den Bestimmungen dieses Statuts geleistet werden,
 - b) dass nur Einnahmen gemäß diesem Statut erfolgen,
 - c) dass die Dokumentation der Zahlungen und Einnahmen ordnungsgemäß erfolgt
 - d) und dass weder ein über die Abdeckung des laufenden Aufwands hinausgehendes Vermögen noch Verbindlichkeiten für die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ entstehen.

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- (7) Die zwei Rechnungsprüfer überprüfen periodisch die Arbeit des Kassiers und die Gebarung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgebundene statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie legen der Generalversammlung ihren Bericht vor.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die gewünschten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (8) Das Schiedsgericht der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig und mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist intern endgültig.

Wird gemäß gegen einen Ausschluss oder andere Maßnahmen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ berufen, so wählen die beiden amtierenden Rechnungsprüfer unverzüglich durch Losentscheid drei Mitglieder als Schiedsgericht, das weder Mitglieder des Vorstands noch den Berufenden zu enthalten hat. Einen weiteren Vertreter macht der Berufende namhaft, einen stellt der Vorstand.

Das Schiedsgericht hat so rasch wie möglich zusammenzutreten und innerhalb von 30 Kalendertagen über die Berufung zu entscheiden.

§ 9 Weiteres zum Sitzungswesen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“

- (1) Zur Minimierung des administrativen Aufwands sollen Sitzungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang abgehalten werden. Zu diesem Zweck sollen Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischen Kommunikation intensiv genutzt werden. e-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gelten daher als ebenso gültige Form der schriftlichen Kommunikation vereinbart.

Mit Ausnahme von ordentlichen Generalversammlungen, verlangten oder einberufenen Generalversammlungen, verlangten oder einberufenen Vorstandssitzungen und Schiedsgerichten können Beschlüsse der jeweiligen Gremien auch über „Umlaufbeschluss“ gefasst werden – also konkret durch schriftliche Aussendung derselben Beschlussbasis an alle zu befassenden ordentlichen Mitglieder und schriftliche Zustimmung der ausreichenden Personenzahl innerhalb von spätestens zwei Wochen. Geäußerte Abänderungswünsche führen dabei zu

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

einem neuen Umlaufbeschluss. Bis zum Einlangen einer ausreichenden Zustimmung kann aber jedes Mitglied schriftlich die Sistierung des Beschlusses und die Erörterung des Themas unter tatsächlicher Einberufung des jeweiligen Gremiums verlangen.

- (2) Jeder Vertreter eines Mitglieds hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in alle Gremien innerhalb der „„Plattform Vorzugsstimme (Österreich)““, in die es in eine Funktion gewählt oder entsendet wurde, oder in denen es ein gültiges Stimmrecht besitzt. Alle anderen Einladungen erfolgen über Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der „„Plattform Vorzugsstimme (Österreich)““.
- (3) Reguläre Vorstandssitzungen sind insoweit öffentlich als auch alle Vertreter von Mitgliedern als Zuhörer teilnehmen können. Die Termine dieser Vorstandssitzungen sind auf der offiziellen Homepage der „„Plattform Vorzugsstimme (Österreich)““ zu veröffentlichen.
- (4) Liegen Beschwerden gegen ein Mitglied vor, die zu behandeln sind oder sind aus sonstigen Gründen Verstöße von Mitgliedern gegen das Statut der „„Plattform Vorzugsstimme (Österreich)““ zu behandeln, ist aufgrund der eventuell gegebenen Datensensibilität oder Vertraulichkeit der Informationen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, an welcher nur der Vorstand teilnimmt, um gegebenenfalls weitere Schritte auszuarbeiten.
- (5) Zwischen der Einladung und Sitzungstermin sollen – immer gemessen ab Postausgang beim Einladenden und Veröffentlichung des Termins auf der offiziellen Homepage der „„Plattform Vorzugsstimme (Österreich)““ - mindestens 14 Kalendertage liegen. Sollte in bestimmten Fällen nicht möglich sein, diesen Fristenlauf einzuhalten, hat unverzüglich eine Einladung an alle Teilnehmer per e-Mail zu ergehen.
- (6) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist eine Mindestfrist von 14 Kalendertagen, für die einer ordentlichen Generalversammlung eine Mindestfrist von vier Kalenderwochen zwischen Einladung und Termin der Generalversammlung verpflichtend einzuhalten.
- (7) Die Verständigung der Mitglieder von einem Sitzungs- oder Veranstaltungstermin soll eine Tagesordnung enthalten. Für die Einberufung einer Generalversammlung gelten die festgelegten besonderen Bedingungen nach §§ 8, 9 und 10.
- (8) Jedes Mitglied kann ab der Einladung zu einer Sitzung bzw. Einberufung einer Versammlung per e-Mail an den Einladenden Anträge in die Tagesordnung einbringen.

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- (9) Für die Einbringung von Anträgen in eine Generalversammlung endet die Frist eine Kalenderwoche vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung.

Spätestens vier Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung muss durch den Vorstand die endgültige Tagesordnung über die offizielle Homepage der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ veröffentlicht werden. Diese Tagesordnung muss auch alle gestellten Anträge umfassen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Besagt dieses Statut im Einzelfall nichts anderes sind die nominierten Vertreter der Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ berechtigt, an allen Veranstaltungen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ teilzunehmen und deren Einrichtungen zu beanspruchen, wenn dem nicht explizite andere Regelungen im Rahmen dieses Statuts entgegenstehen.
- (2) Jedes Mitglied der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ hat das Recht, sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen und Publikationen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ auf elektronischem Weg zu beziehen.
- (3) Aus Kostengründen wird aufgrund der statutarisch festgelegten finanziellen Gebarung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ davon ausgegangen, dass generell keine postalischen Zusendungen an die Mitglieder bzw. ihre nominierten Vertreter erforderlich sind, sondern dass eine Zusendung per e-Mail an eine bekanntzugebende und durch das Mitglied /den Vertreter stets aktuell zu haltende und laufend abzufragende e-Mailadresse ausreicht.
- (4) Neben e-Mail ist - aus denselben Kostengründen wie zuvor erwähnt - die offizielle Homepage der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ eine Haupt-Kommunikationsform nach außen und mit den Mitgliedern. Die jeweils aktuelle Homepage ist vom Vorstand in jeder Generalversammlung und auch in schriftlichen Aussendungen zu bezeichnen. Zur Verringerung des administrativen Aufwandes wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder bzw. die von ihnen nominierten Vertreter regelmäßig diese Homepage auf für sie relevante Informationen wie Einladungen, Protokolle etc. überprüfen.
- (5) Die Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ sowie die von ihnen nominierten Vertreter und Kandidaten/Mandatäre sind - unter gleichzeitiger Wahrung des eigenen Statuts – angehalten, die Arbeit und die Interessen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“, ihre Statuten in der jeweils gültigen

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

Fassung sowie statutenkonforme Beschlüsse der Organe der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zu beachten, nach Kräften zu fördern, zu verbreiten und selbst in ihrem politischen Wirken anzuwenden. Sie haben in ihrem politischen Wirken alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ Schaden erleiden könnte.

- (6) Kein Organ und kein Mitglied ist berechtigt, Beträge oder Sachmittel im Namen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zu verlangen, entgegenzunehmen, auszugeben oder zuzusagen – außer dieses Statut besagt ausdrücklich anderes.
- (7) Die nominierten Vertreter der Mitglieder der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ sorgen gemeinsam durch ihr Stimmrecht für die Weiterentwicklung der Partei, ihre Strukturen und die Besetzung der Schlüsselrollen (Vorstand, Rechnungsprüfer) und ihr strategisches Vorgehen.
- (8) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für Organe der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ steht nur den nominierten Vertretern von Mitgliedern zu. Bei Abwesenheit ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Vertreter dieses Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (9) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die laufende Tätigkeit und finanzielle Gebarung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ binnen 30 Tagen auf elektronischem Weg schriftlich zu geben.
- (10) Delegierte von Mitgliedern unterstützen gegebenenfalls die „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ durch administrative Tätigkeiten und andere Leistungen laut Statut, dürfen dies aber nur unentgeltlich tun.
- (11) Nominierte Vertreter von Mitgliedern geben ihre Erreichbarkeit bekannt (Telefon, e-Mail, Adresse).

§ 11 Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten

- (1) Zweig- bzw. Landesorganisationen der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ in anderen Staaten, die als solche von der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ anerkannt werden möchten, haben
 - a) ihr eigenes Landesstatut nach dem Muster dieses Statuts zu gestalten,
 - b) eine Fassung dieses Statuts in der jeweils aktuellen Fassung in Englisch oder Deutsch per e-Mail dem Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ zur Genehmigung zu übermitteln,

Plattform Vorzugsstimme (Österreich) - PVÖ

- c) Abweichungen vom Muster dieses Statuts in einem separaten Schreiben ausreichend zu begründen,
- (2) Die Anerkennung der Zweig- bzw. Landesorganisationen ist durch den Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ – auf schriftlichem Weg – erforderlich.
Diese Anerkennung kann jederzeit zurückgezogen werden, wobei dies allerdings einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand bedarf.
- (3) Existiert in dem Staat bereits eine „Plattform Vorzugsstimme“ als Organisation, Partei oder Verein, so muss dem Vorstand der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ von der Landesorganisation ein anderer Name für diese Landesorganisation vorgeschlagen werden.

§ 12 Freiwillige Auflösung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“

- (1) Die freiwillige Auflösung der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit der dafür vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch die erforderlichen Details der Abwicklung dafür ausreichend zu diskutieren und zu beschließen.

§ 13 Sonderrechte des Proponenten

- (1) Dem Proponent (Gerhard Kuchta, geboren am 20.5.1955 in Wien) steht ein Vetorecht gegen eine Abänderung des Statuts der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und auch gegen deren freiwillige Auflösung zu.
- (2) Zur möglichen Ausübung dessen ist dem Proponenten jede beschlossene Änderung des Statuts der „Plattform Vorzugsstimme (Österreich)“ und auch ein Beschluss über deren freiwillige Auflösung unverzüglich mitzuteilen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Proponent eine Erreichbarkeit per Mail und eine Postanschrift und hält diese Daten laufend aktuell.
- (3) Das Veto ist vom Proponenten binnen vier Wochen ab Zustellung auf schriftlichem Weg auszuüben (Mail oder eingeschriebene Postsendung).

§ 14 Schlussbemerkungen

- (1) Sämtliche Bezeichnungen in diesem Statut sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten daher gleichermaßen für Personen jedweden Geschlechts.